

Der Gemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 7 des Tourismusgesetzes vom 8. Juni 1997¹ folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE TOURISMUSABGABEN

(Tourismusabgabenreglement)

VOM 5. JANUAR 1998

Art. 1 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Giswil erhebt zur Förderung des Ferienortes folgende Tourismusabgaben:

- a) Kurtaxe
- b) Beherbergungsabgabe.

Art. 2 Bemessung der Kurtaxen

¹ Die Kurtaxe beträgt pro Gast ab 12 Jahren und Logiernacht höchstens:

- | | | |
|---|-----|------|
| a) Hotels, Pensionen | Fr. | 2.00 |
| b) Ferienwohnungen, Privatzimmer | Fr. | 2.00 |
| c) Camping | Fr. | 2.00 |
| d) Gruppenunterkünfte (inkl. „Schlafen im Stroh“) | Fr. | 1.50 |

² Die Pauschale wird als Jahrespauschale pro Bett bzw. Standplatz erhoben und beträgt nach Art. 3 Abs. 4 der kantonalen Tourismusverordnung vom 3. Juli 1997² höchstens:

- | | | |
|---------------------------|-----|--------|
| a) pro Bett | Fr. | 80.00 |
| b) pro Standplatz Camping | Fr. | 240.00 |

Bei der Festlegung der Pauschale ist der durchschnittliche Belegungsgrad der betreffenden Beherbergungsform zu berücksichtigen.

³ Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen der nach Abs. 1 und 2 dieses Artikels festgesetzten Grenzen mit einfachem Beschluss die jeweils geltenden Kurtaxen.³

Art. 3 Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat ausnahmsweise teilweise oder vollständige Befreiungen von der Kurtaxenpflicht sprechen.

¹ GDB 971.3

² GDB 971.31

³ Beschluss Nr. 07-254 vom 20. August 2007, in Kraft seit 1. November 2007

Art. 4 Ausnahmebestimmungen zur Pauschalierung der Beherbergungsabgabe

¹ Als übrige, nicht regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der kantonalen Tourismusverordnung vom 3. Juli 1997, gelten Unterkunftsmöglichkeiten, die weniger als 30 Tage im Jahr zur Verfügung stehen.

² Bei nach dem 31. August neu zur Verfügung stehenden Unterkunftsmöglichkeiten in der Parahotellerie wird die Beherbergungsabgabe für den Rest des laufenden Jahres je entgeltlicher Übernachtung erhoben.

Art. 5 Einzug der Tourismusabgaben

¹ Der Gemeinderat überträgt das Erheben der Tourismusabgaben sowie die Verwaltung und die Verwendung der Erträge gemäss Reglement mit öffentlich-rechtlichem Vertrag der lokalen Tourismusorganisation. Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht.

² Die Tourismusabgaben sind in der Regel monatlich, spätestens aber 30 Tage nach Rechnungstellung, an die lokale Tourismusorganisation abzuliefern.

Art. 6 Kontrolle und Meldepflicht

¹ Die Beherbergerinnen und Beherberger sind verpflichtet, von jedem Gast bei dessen Ankunft einen Anmeldeschein ausfüllen zu lassen und der lokalen Tourismusorganisation innert der von ihr festgelegten Frist abzuliefern.

² Der Gemeinderat und in dessen Auftrag die lokale Tourismusorganisation sind berechtigt, bei den Inhabenden von Beherbergungsbetrieben, Vermietenden von Ferienwohnungen und -Zimmern sowie bei den Ferienhausbesitzenden Kontrollen im Hinblick auf die ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen im Sinne der Vorschriften dieses Reglementes durchzuführen. Die Logisinhabenden und Hausbesitzenden sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen nach Voranmeldung Einlass in die zu Wohnzwecken dienenden Räume ihrer Häuser zu gewähren.

³ Der Gemeinderat beauftragt und bevollmächtigt eine Person, die Meldungen, Abrechnungen und die statistischen Angaben bei den Beherbergenden zu überprüfen.

Art. 7 Verantwortlichkeit

Die lokale Tourismusorganisation unterbreitet dem Gemeinderat alljährlich zur Prüfung und Genehmigung eine Abrechnung über die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben.

Art. 8 Verwendung der Beherbergungsabgaben

¹ Der Gemeinderat regelt mit öffentlich-rechtlichem Vertrag den jährlich abzuliefernden Anteil des Ertrags aus den Beherbergungsabgaben an die Tourismusorganisation der Subregion Sarneraatal.

² Der verbleibende Teil steht der lokalen Tourismusorganisation für die Erfüllung der Aufgaben im Sinne von Art. 17 Abs. 1 des Tourismusgesetzes zur Verfügung.

Art. 9 Gemeindebeitrag

Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung jährliche Beiträge an die lokale Tourismusorganisation.

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Kurtaxenreglement vom 1. Dezember 1975 sowie alle mit dem neuen Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1998 in Kraft.

Giswil, 5. Januar 1998

GEMEINDERAT GISWIL

Der Gemeindepräsident:
Otto Bürki

Der Gemeindeschreiber:
Hans Peter Wechsler

Ablauf der Referendumsfrist:

Die Referendumsfrist ist am 2. März 1998 unbenutzt abgelaufen.

Genehmigung durch den Regierungsrat

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 17. März 1998

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber:
i.V. Dillier